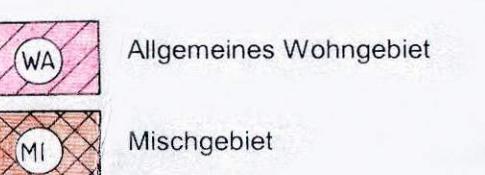


PLANZEICHENERLÄUTERUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)



2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

GRZ Grundflächenzahl (GRZ)

GFZ Geschoßflächenzahl (GFZ)

II, IV Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

3. Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)

O offene Bauweise

G geschlossene Bauweise

E Einzelhäuser

D Doppelhäuser

— Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

P Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Öffentliche Parkfläche

— Straßenbegrenzungslinie

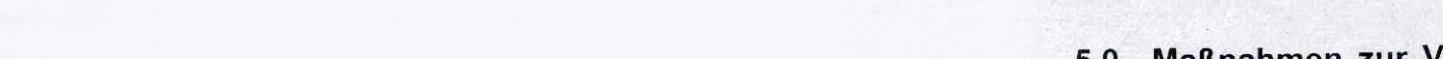
▼ Einfahrtsbereich zur öffentlichen Tiefgarage

■ Bahnanlagen

5. Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB)



6. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen



5.0 Maßnahmen zur Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB):

Entsprechend der Darstellung in der Planzeichnung sind an den Nordfassaden der Wohnbebauung an der „Von-Boch-Straße“ und an den nördlich des Straßenneubauplans gelegenen Mischgebiet sowie an den Fassaden der an den Ausbauabschnitt „Propsteistraße“ angrenzenden Fassaden Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der nach Bundesimmissionsschutzgesetz vorgegebenen Grenzwerte erforderlich.

So ist durch Schallschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass folgende Grenzwerte für die durch

Wohnbebauung genutzten Innenräume nicht überschritten werden:

- Tags (6-22 Uhr) – 59 dB(A)
- Nachts (22-6 Uhr) – 49 dB(A)

Die jeweiligen Maßnahmen sind im Rahmen der Straßenausbauplanung für den Neubauplans genau zu bestimmen. Als Grundlage dient hier die im Auftrag der Kreisstadt Merzig durchgeführte „Schaltechnische Untersuchung zum Straßenbauvorhaben – Südkehrtangente“ vom März 2001 sowie die Aktualisierung der schaltechnischen Untersuchung vom März 2003.

TEXTFESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB):

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 BauGB):

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO)

1.2 Mischgebiet (§ 6 Abs. 1, 2 und 3 BauNVO)

2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB):

2.1 Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, 2, 3 und 4 BauNVO)

2.2 Geschossflächenzahl (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 2, 3 und 4 BauNVO)

2.3 Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 1, § 20 Abs. 1 BauNVO)

3.0 Bauweise (§ 9 Abs. 1 BauGB):

3.1 offene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 2 BauNVO) siehe Planzeichnung

3.2 geschlossene Bauweise (§ 22 Abs. 1 und 3 BauNVO) siehe Planzeichnung

3.3 Einzelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO) siehe Planzeichnung

3.4 Doppelhäuser (§ 22 Abs. 2 BauNVO) siehe Planzeichnung

4.0 Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB):

Siehe Planzeichnung

5.0 Maßnahmen zur Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB):

Gemäß Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport sind im Plangebiet Maßnahmen erforderlich auszuschließen.

Den Bauherrn wird ein vorläufige Überprüfung durch einen Kapfmaßnahmenbericht empfohlen.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Für die Verfahrensführung, die Maßnahmen und die Festsetzungen des Bebauungsplans gelten die nachfolgend genannten **gesetzlichen Verordnungen**:

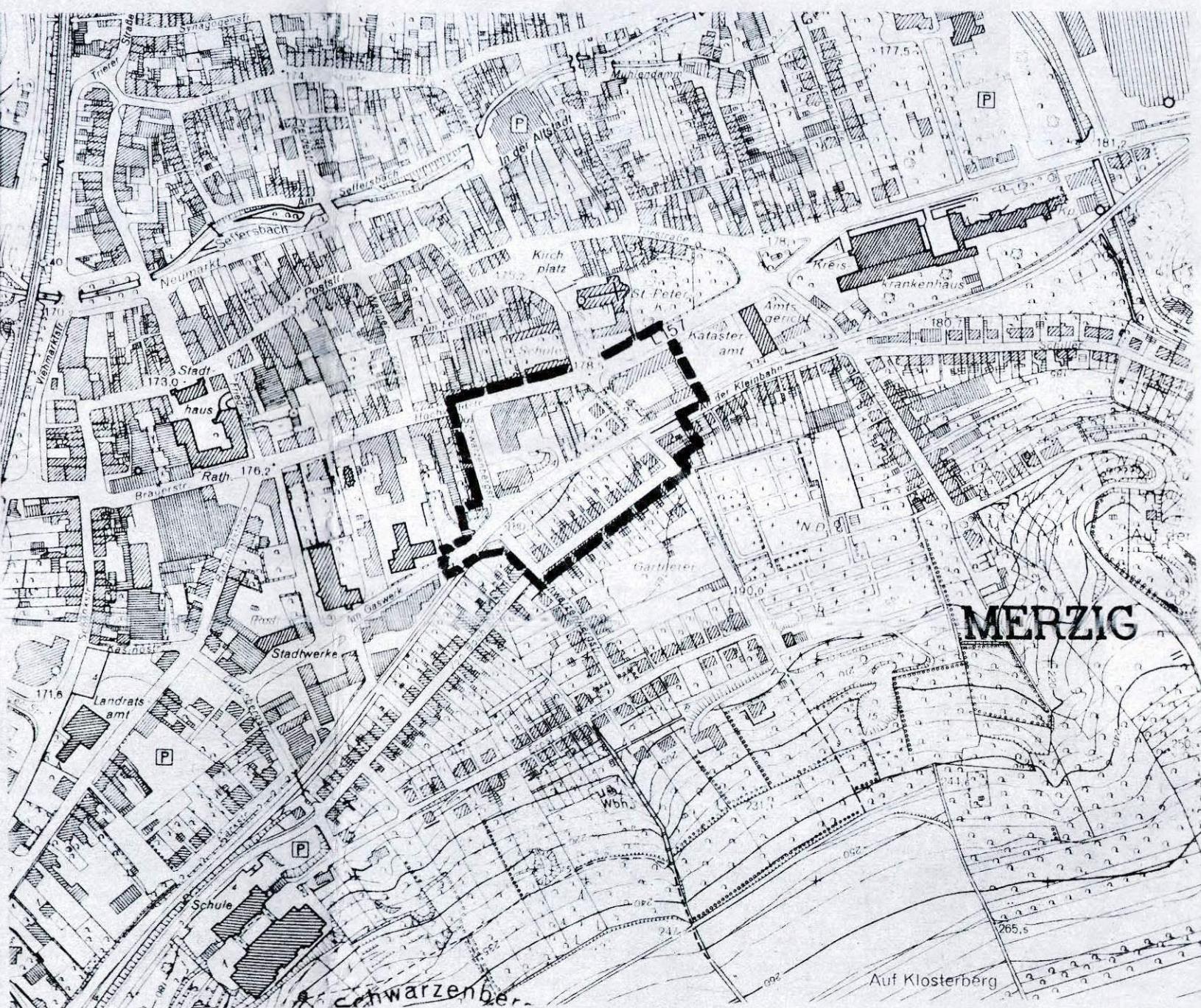
- das **Baugestz (BauGB)** in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 241), berichtigt 1998, S. 137
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke **Bauutzugsverordnung (BauUVO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3, Investitions erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 46)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und über die Darstellung des Planrechts **Planrechtsverordnung, PlanZ 90** vor 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58)
- das **Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung vom 1. September 1989 (BGBl. I, S. 294)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Gräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1990 (BGBl. I, S. 80), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1996 (BGBl. I, S. 148)
- das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesodenutzungsgesetz, BODuSchG) vom 1. März 1998 (BGBl. I, S. 502)
- das **Raumordnungsgesetz (RaO)** in der Fassung vom 18. August 1997 (BGBl. I, S. 201, 212)
- die **Bauordnung für das Saarland (BO)** vom 27. März 1996 (Amtsblatt des Saarlandes S. 477) zuletzt geändert am 08. Juli 1998 (Amtsblatt des Saarlandes S. 721)
- das Gesetz über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländische Naturschutzgesetz, SNG) vom 19. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 346) zuletzt ergänzt durch Bekanntigung vom 12. März 1993 (Amtsblatt des Saarlandes 1993, S. 482)
- das **Saarländische Landesplanungsgesetz (SLPG)** vom 2. April 1994 (Amtsblatt des Saarlandes 1994, S. 66)
- der § 12 des **Kommunale Selbstverwaltungsgesetzes (KSG)** in der Fassung vom 3. März 1998

Hinweis:

Gemäß Mitteilung des Ministeriums für Inneres und Sport sind im Plangebiet Maßnahmen erforderlich auszuschließen.

Den Bauherrn wird ein vorläufige Überprüfung durch einen Kapfmaßnahmenbericht empfohlen.

**Genehmigung: Merzig
Flur: 10, 20**



Übersichtsplan M.: 1:5000

Geändert: 20.03.2003

**KREISSTADT
MERZIG**



**BEBAUUNGSPLAN
„IV a - Südkerntangente“**

**Kreisstadt Merzig
Stadtteil Merzig**

MASZSTAB:

1 : 500

DATUM: Dezember 2001

GEZ.: S. Lackas

GEPR.: T. Cappel (Dipl.-Ing. FH)

BAU - UND UMWELTAMT MERZIG

AMTSLEITER (DIR. ING. MEY)

BEBAUUNGSPLAN



- SATZUNG -

KREISSTADT MERZIG STADTTEIL MERZIG

“IV a - Südkerntangente“

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2001 die Aufstellung des Bebauungsplanes „IV a - Südkerntangente“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wurde am 07. Juni 2001 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig „Neues aus Merzig“ Ausgabe Nr. 23 ortsüblich bekanntgemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB mit Schreiben vom 04.12.2001..... über die Planung unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 04.12.2001.....

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 27.03.2003..... den Entwurf gebilligt und die Offenlegung der Bebauungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Offenlegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand in der Zeit vom 17.04.2003..... bis einschl. 19.05.2003..... statt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig „Neues aus Merzig“, Ausgabe Nr. 15 am 09.04.2003..... ortsüblich bekanntgemacht.

Die nach § 4 BauGB Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 01.04.2003..... von der Offenlegung benachrichtigt.

Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat der Kreisstadt Merzig am 16.07.2003..... geprüft und in die Abwägung eingestellt wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 31.07.2003..... mitgeteilt.

Der Stadtrat der Kreisstadt Merzig hat in seiner Sitzung am 16.09.2003..... den Bebauungsplan „IV a - Südkerntangente“ im Stadtteil Merzig gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung mit der Zeichenerklärung und den Textfestsetzungen sowie der Begründung.

Merzig, den 17.07.03.....



Der Bürgermeister

(Hof)

Der Satzungsbeschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Merzig „Neues aus Merzig“ Ausgabe Nr. 21 am 30.07.2003..... ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „IV a - Südkerntangente“ im Stadtteil Merzig rechtskräftig.

Merzig, den 31.07.03.....



Der Bürgermeister

(Hof)